

Flüchtlinge und Integration

Begriffe einfach erklärt

Zentrale
Begriffe rund um
Flüchtlinge und
Integration
auf einen Blick

Inhalt

Vorworte	5
Begriffe A - Z	8 - 69
Weiterführende Informationen	70
Impressum	74

Vorwort

Aufgrund vieler unterschiedlicher globaler Entwicklungen haben die Themen Flucht und Asyl in den vergangenen Jahren wieder an Bedeutung gewonnen.

Die Integration jener Flüchtlinge, die in Österreich bleiben dürfen, stellt unsere Gesellschaft vor viele Herausforderungen. Vorrangig gilt es, unsere demokratischen Grundwerte und Freiheiten zu vermitteln und deren Einhaltung einzufordern. Auch die Vermittlung von Deutschkenntnissen und die rasche Selbsterhaltungsfähigkeit sind Eckpfeiler einer gelungenen Integration.

Von Seiten der Aufnahmegesellschaft, insbesondere aber von Seiten der Medien, braucht es eine sachliche und faktenbasierte Debatte über die Themen Flucht und Asyl. Diese kann nur stattfinden, wenn über Begrifflichkeiten Klarheit herrscht und diese differenziert angewandt werden. Somit liefert dieses Glossar einen Beitrag zur konstruktiven Auseinandersetzung mit den Themen Flucht, Asyl und Integration.

Sebastian Kurz

Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres

Vorwort

Mehr als 60 Millionen Menschen sind derzeit von Flucht und Vertreibung betroffen, so viele wie seit dem 2. Weltkrieg nicht mehr. Mit den steigenden Antragszahlen in Europa und auch in Österreich sind die Themen Flucht, Asyl und Integration wieder verstärkt in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt und geben Anlass zu – teils hitzigen – Diskussionen.

Viele Begriffe, die dabei verwendet werden, sind aber oft nicht allen bekannt oder nicht leicht verständlich. Was steckt eigentlich hinter dem Begriff „Dublin-Verordnung“ und wer wird als Flüchtling anerkannt? Das vorliegende Glossar soll allen Interessierten einen ersten Überblick über häufig verwendete Begriffe von A wie Asylwerber bis Z wie Zulassungsverfahren geben.

Christoph Pinter

Leiter UNHCR Österreich

Eine wesentliche Aufgabe des Österreichischen Integrationsfonds liegt auch in der Förderung einer konstruktiven und sachlichen Debatte über Integration in Österreich. Die hohe Zahl an Menschen, die Schutz in Österreich sucht, stellt uns dabei vor neue Herausforderungen. Selten zuvor wurde so viel über die Themen Asyl, Flüchtlinge und Integration gesprochen.

Damit Debatten möglichst faktenbasiert gestaltet werden können, braucht es ein gemeinsames Verständnis der am häufigsten verwendeten Begriffe. Gerade aufgrund der Komplexität der Themenstellungen und Herausforderungen ist Klarheit bei der Wahl der Begriffe, die unbewusst oder bewusst missverständlich oder inhaltlich unscharf verwendet werden, notwendig. Auf den folgenden Seiten finden Sie dazu eine Zusammenstellung der wichtigsten Worte zu den Themen Asyl, Flüchtlinge und Integration.

Ich hoffe, dass dieses Glossar Sie bei einer sachlich und differenziert geführten Diskussion zu Flüchtlingen und Integration unterstützt. Integration betrifft uns alle. Die Bewältigung dieser Aufgabe ist für die Zukunft Österreichs und den gesellschaftlichen Zusammenhalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Franz Wolf

Geschäftsführer Österreichischer Integrationsfonds

A

- Abschiebung
- Altersfeststellung
- Anerkannter Flüchtling
- Arbeit
- Asyl
- Asylantrag
- Asyl auf Zeit
- Asylbehörde
- Asylberechtigte/r
- Asylbescheid
- Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
- Asylsuchende/r
- Asylverfahren
- Asylwerber/in
- Aufnahmegesellschaft
- Ausschlussgründe

Abschiebung

Die Abschiebung ist eine von den Behörden angeordnete Ausreise von Personen, z.B. wenn in Österreich ein Aufenthaltsverbot vorliegt oder der → **Asylantrag** rechtskräftig abgelehnt worden ist. Sie wird meistens dann durchgeführt, wenn die betroffene Person nicht freiwillig zeitgerecht ausgereist ist.

Altersfeststellung

Wenn die Behörde die Minderjährigkeit von → **Asylsuchenden** anzweifelt, können sie zur Altersfeststellung/Altersdiagnose geschickt werden. Um das Alter festzustellen, kommen unterschiedliche Methoden zum Einsatz: Interviews, körperliche Untersuchungen und Röntgen der Zähne und der Handwurzel. Einige dieser Untersuchungsmethoden sind jedoch wissenschaftlich umstritten. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel am Alter der Person, so ist zugunsten des Jugendlichen zu entscheiden und von Minderjährigkeit auszugehen.

Anerkannter Flüchtling

siehe → **Asylberechtigter**

Arbeit

Während des → **Asylverfahrens** haben → **Asylsuchende** nur eingeschränkt Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, entweder als selbstständig Arbeitende oder mit einer zeitlich beschränkten Beschäftigungsbewilligung für Saison- und Erntearbeiten (im Rahmen festgelegter Kontingente). Ohne Arbeitsbewilligung können Asylsuchende gemeinnützige Arbeiten, wie z.B. die Instandhaltung öffentlicher Gebäude

oder die Pflege von Grünanlagen annehmen, wofür sie einen sogenannten Anerkennungsbeitrag bekommen. Eine finanzielle Absicherung ist dadurch nicht möglich. Wenn das → **Asylverfahren** positiv abgeschlossen und eine Person in Österreich als → **Flüchtling** anerkannt ist oder → **subsidiären Schutz** bekommen hat, erhält sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Asyl

Asyl ist jener Schutz, den Staaten Personen gewähren, die verfolgt werden oder → **Verfolgung** fürchten müssen. Die Gründe, weshalb Asyl gewährt werden kann, sind in der → **Genfer Flüchtlingskonvention** genau festgelegt.

Asyl auf Zeit

Personen, welchen der Status des → **Asylberechtigten** rechtskräftig zuerkannt wird, werden mit der Zuerkennung eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten. Diese Aufenthaltsberechtigung verlängert sich nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer um einen unbefristeten Zeitraum, sofern nicht ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wird. Es soll auch regelmäßig geprüft werden, ob es in Herkunftsstaaten, aus denen die meisten Asylberechtigten kommen, zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung, insbesondere der politischen Verhältnisse gekommen ist.

Asylantrag

Der Asylantrag oder auch Antrag auf → **internationalen Schutz** ist das Ersuchen, in Österreich Schutz vor → **Verfolgung** zu bekommen. Der Asylantrag kann nicht im Ausland, sondern nur direkt in Österreich und hier bei jedem/jeder Polizist/in bzw. in jeder Polizeidienststelle gestellt werden. Die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen kann durch die → **Notstandsverordnung** stark eingeschränkt werden.

Asylbehörde

In Österreich ist das → **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** die zuständige Behörde für das → **Asylverfahren**. Das BFA entscheidet in erster Instanz über den → **Asylantrag**.

Asylberechtigte/r

Personen, deren → **Asylantrag** positiv entschieden wurde, werden auch Asylberechtigte genannt. Sie sind rechtlich als → **Flüchtlinge** anerkannt und Österreicher/innen weitgehend gleichgestellt.

Asylbescheid

Der Asylbescheid ist die Entscheidung der Behörde über den → **Asylantrag**. Die Entscheidung kann positiv sein, in diesem Fall wird → **Asyl** gewährt. Ist die Entscheidung negativ, wurde der Asylantrag abgelehnt. Die Behörde kann außerdem → **subsidiären Schutz** gewähren.

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) fördert u.a. Projekte für ein → **gemeinsames europäisches Asylsystem** sowie für Verbesserungen der → **Integration** von → **Drittstaatsangehörigen**. Die Förderperiode beginnt 2014 und dauert bis 2020. Zielgruppe der Integrationsmaßnahme sind Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. In Österreich verwaltet das → **Bundesministerium für Inneres** diesen EU-Fonds in Zusammenarbeit mit dem → **Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres** und dem → **Österreichischen Integrationsfonds**.

Asylsuchende/r

siehe → **Asylwerber/in**

Asylverfahren

Im Asylverfahren wird entschieden, ob jemand, der in Österreich einen → **Asylantrag** gestellt hat, das Recht auf → **Asyl** hat und damit als → **anerkannter Flüchtling** in Österreich bleiben darf. In einem ersten Schritt, dem sogenannten → **Zulassungsverfahren**, wird geprüft, ob Österreich überhaupt für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Ist das der Fall, wird im → **inhaltlichen Verfahren** festgestellt, ob der Antragsteller Schutz vor → **Verfolgung** braucht. Der Zugang zum Asylverfahren kann durch die → **Notstandsverordnung** stark eingeschränkt werden.

Asylwerber/in

Der Begriff bezeichnet Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes sind und um → **Asyl**, also um Aufnahme und Schutz vor → **Verfolgung** ansuchen und deren → **Asylverfahren** noch nicht abgeschlossen ist. Für die Dauer ihres Asylverfahrens erhalten sie eine Aufenthaltsberechtigung und sind legal in Österreich. Mit positivem Abschluss des Asylverfahrens sind sie → **Asylberechtigte** bzw. → **anerkannte Flüchtlinge**. In der Alltagssprache wird häufig der Begriff Asylant gleichbedeutend mit den Begriffen → **Asylwerber/in** oder → **Asylsuchende/r** gebraucht, er hat aber in der Verwendung einen negativen Beigeschmack.

Aufnahmegesellschaft

Damit ist die Gesellschaft gemeint, die → **Migrant/innen** und → **Flüchtlinge** aufnimmt. Aufnahmegesellschaft ist dem in diesem Zusammenhang oft verwendeten Begriff Mehrheitsgesellschaft vorzuziehen, da dieser eine zahlenmäßige Überlegenheit der aufnehmenden Gesellschaft attestiert, die kulturelle Normen prägt.

Ausschlussgründe

Vom Schutz der → **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** sind Personen ausgenommen, die z.B. in ihrer Heimat Kriegsverbrechen begangen haben. Laut österreichischem Asylgesetz können außerdem Personen wieder vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefahr für die Sicherheit des Landes darstellen.

B

- **Besonders schutzbedürftige Person**
- **Binnenvertriebene**
- **Bleiberecht**
- **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**
- **Bundesbetreuung**
- **Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)**
- **Bundesministerium für Inneres (BMI)**
- **Bundesverwaltungsgericht**

Besonders schutzbedürftige Person

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, Menschen mit psychischer oder physischer Erkrankung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von → **Menschenhandel** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zählen zu besonders schutzbedürftigen Personen, die spezielle Unterstützung und Schutz benötigen.

Binnenvertriebene

Binnenvertriebene sind Personen, die aus ihrer Heimat oder von ihrem Wohnsitz vertrieben oder zur Flucht gezwungen wurden, z.B. aufgrund von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, die aber keine Staatsgrenze überquert haben und sich somit noch im selben Land aufhalten.

Bleiberecht

siehe → **humanitärer Aufenthalt**

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine Behörde, die dem → **Bundesministerium für Inneres** unterstellt ist und unter anderem für das → **Asylverfahren** in erster Instanz zuständig ist. In diesem Zusammenhang prüft das BFA, welcher Staat der EU für das Asylverfahren verantwortlich ist, ob es sich um einen zulässigen → **Asylantrag**

handelt, ob Fluchtgründe im Sinne der → **Genfer Flüchtlingskonvention** vorliegen oder eine andere Schutzform gewährt werden muss. Darüber hinaus entscheidet die Behörde auch über den → **humanitären Aufenthalt**.

Bundesbetreuung

Die Betreuung und Versorgung von → **Asylsuchenden** in der → **Grundversorgung** ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Bundesbetreuung ist die staatliche Versorgung, die vom Bund für Asylsuchende, die mittellos sind und sich nicht selbst versorgen können, im → **Zulassungsverfahren** bereitgestellt wird. Sie umfasst neben der → **Unterbringung** in Einrichtungen des Bundes (in sogenannten Bundesbetreuungsstellen) auch Verpflegung, eine Krankenversicherung und Betreuungsmaßnahmen. Sobald ein/e Asylsuchende/r zum → **inhaltlichen Verfahren** zugelassen ist und ein Unterbringungsplatz in einem Bundesland vorhanden ist, wird er/sie einem Bundesland zugewiesen, das ab diesem Zeitpunkt für Unterbringung und Versorgung zuständig wird.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Seit März 2014 befinden sich die Agenden der → **Integration** erstmals auf Ebene eines Ministeriums. Zu den Angelegenheiten des Integrations- und Außenministeriums zählen insbesondere Belange der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Flucht- oder → **Migrationshintergrund**, die Koordination der allgemeinen Integrationspolitik, Beiräte sowie Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Neben anderen Agenden ist das BMI das zuständige Ministerium für die Vollziehung der asyl- und fremdenrechtlichen Angelegenheiten und der Grenzkontrolle. Das → **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** ist dem BMI unmittelbar nachgeordnet. In Zusammenarbeit mit dem → **Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres** und dem → **Österreichischen Integrationsfonds** verwaltet das BMI auch den → **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)** der EU.

Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist als zweite Instanz des → **Asylverfahrens** unter anderem für Beschwerden gegen Entscheidungen des → **Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** zuständig. Bis Ende 2013 war der ehemalige Asylgerichtshof für zweitinstanzliche Entscheidungen zuständig.



→ Charta der Grundrechte der EU

Charta der Grundrechte der EU

In der Charta der Grundrechte der EU ist die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der Europäischen Union zusammengefasst. Die meisten in der Charta verankerten Rechte gelten für alle Menschen innerhalb der EU, unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus. Die Charta enthält außerdem das Recht auf → **Asyl** und verbietet z.B. die → **Abschiebung** von Personen, für deren Leben Gefahr bestehen könnte oder die anderweitig von einem ernsthaften Schaden bedroht sein könnten (siehe auch → **Non-Refoulement-Prinzip**).

D

- **Drittstaatsangehörige**
- **Dublin-Verordnung**
- **Duldung**
- **Durchgriffsrecht (Unterbringung)**

Drittstaatsangehörige

Als Drittstaatsangehörige werden Personen bezeichnet, die keine Bürger/innen der EU oder der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins sind.

Dublin-Verordnung

Die Dublin-Verordnung legt fest, welches EU-Land (sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) für die Durchführung des → **Asylverfahrens** zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Asylverfahren nur in einem EU-Land durchgeführt wird. In der Regel ist jenes Land für das Verfahren zuständig, in dem der → **Asylsuchende** das erste Mal einen → **Asylantrag** gestellt oder in dem er nachweislich „EU-Boden“ betreten hat. Dublin III ist die derzeit gültige dritte Neufassung der Verordnung.

Duldung

Gesetzlich ist vorgesehen, dass Personen, die sich illegal in Österreich aufhalten (z.B. weil ihr → **Asylantrag** rechtskräftig abgelehnt wurde), aber aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte „Duldung“ erhalten. Mit einer Duldung kann man für eine bestimmte Zeit in Österreich bleiben, hat aber in der Regel keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Durchgriffsrecht (Unterbringung)

Das Durchgriffsrecht gibt dem Bund die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen → **Unterkünfte** für → **Asylsuchende** auf eigenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Grundstücken zu schaffen, wenn Länder und Gemeinden die mit dem → **Bundesministerium für Inneres** vereinbarten → **Quoten** nicht erfüllen.

E

- **Einvernahme**
- **Erstaufnahmestelle (EAST)**
- **Eurodac**
- **Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)**
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**
- **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)**

Einvernahme

Einvernahmen, welche häufig auch Interviews genannt werden, sind Befragungen der → **Asylsuchenden** im → **Asylverfahren** (sowohl im → **Zulassungsverfahren** als auch im → **inhaltlichen Verfahren**) und werden von Mitarbeiter/innen des → **Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl** geführt.

Erstaufnahmestelle (EAST)

In den Erstaufnahmestellen werden hauptsächlich → **unbegleitete minderjährige Asylsuchende** oder auch Asylsuchende, deren Asylantrag voraussichtlich, z.B. aufgrund der → **Dublin Verordnung**, zurückgewiesen wird, einquartiert. Erwachsene → **Asylsuchende**, für deren Asylverfahren voraussichtlich Österreich zuständig ist, werden in → **Verteilerquartieren** untergebracht.

Eurodac

Eurodac ist der Name des Informationssystems, das die Sammlung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdruckdaten von → **Asylsuchenden** innerhalb der EU ermöglicht. Diese Daten dienen der Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der gemäß der → **Dublin-Verordnung** für die Durchführung des → **Asylverfahrens** zuständig ist.

Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

FRONTEX ist eine Agentur der Europäischen Union, deren Hauptaufgabe es ist, die operative Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Grenzsicherheit zu koordinieren.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die EMRK ist eine Konvention des Europarates, eine zwischenstaatliche Organisation mit 47 Mitgliedstaaten in Europa, zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. So dürfen Personen z.B. nicht in ein Land zurück geschickt werden, indem ihnen Folter oder unmenschliche Behandlung drohen (→ **Non-Refoulement-Prinzip**). Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Die Hauptaufgabe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) mit Sitz in Valletta auf Malta ist die Stärkung der praktischen Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Asylbereich. Das EASO wirkt bei der Umsetzung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems mit und unterstützt Mitgliedstaaten, deren Asylsystem besonders belastet ist.

F

- Familienzusammenführung
- Flüchtling
- Flüchtlingskoordinator
- Flughafenverfahren
- Freiwillige Rückkehr
- FRONTEX

Familienzusammenführung

Familienzusammenführung bedeutet, dass unter gewissen Voraussetzungen die engsten Familienangehörigen, also ausländische Ehepartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern, nach Österreich nachgeholt werden können. Erst nach positivem Abschluss des → **Asylverfahrens** können → **anerkannte Flüchtlinge** unter gewissen Voraussetzungen ihre engsten Familienangehörigen nachholen. Für → **subsidiär Schutzberechtigte** ist die Familienzusammenführung erst nach drei Jahren möglich.

Flüchtling

Laut → **Genfer Flüchtlingskonvention** sind Personen Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor → **Verfolgung** wegen ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Landes befinden und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Bei positivem Abschluss des → **Asylverfahrens** bekommen sie den Status des/der → **Asylberechtigte/n** bzw. → **anerkannten Flüchtlings**.

Flüchtlingskoordinator

Ein/e Flüchtlingskoordinator/in kann Koordinations- und Managementfunktionen in verschiedenen Bereichen, z.B. betreffend Bildung oder → **Unterkünften**, übernehmen und die Vernetzung sowie die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Institutionen, NGOs, Gemeinden, Bezirken und Ländern unterstützen.

Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren ist ein Verfahren, in dem schon direkt am Flughafen festgestellt wird, ob jemand, der mit dem Flugzeug an einem österreichischen Flughafen angekommen ist und einen → **Asylantrag** gestellt hat, nach Österreich einreisen darf. Im Flughafenverfahren wird entschieden, ob der oder die Antragsteller/in sein/ihr → **Asylverfahren** in Österreich führen darf oder die Einreise verweigert wird. Die Behörde hat 14 Tage Zeit, über den Antrag zu entscheiden. → **UNHCR** ist in das Flughafenverfahren eingebunden und hat das Recht, gegen eine negative Entscheidung ein Veto einzulegen, wenn es der Ansicht ist, dass der Asylantrag im regulären Asylverfahren in Österreich geprüft werden sollte.

Freiwillige Rückkehr

Als freiwillige Rückkehr wird die selbstständige oder durch Organisationen unterstützte Rückkehr einer Person in ihr Herkunftsland bezeichnet. So gibt es für Personen, die z.B. keine Perspektive auf → **Asyl** oder einen → **Aufenthaltstitel** in Österreich haben, Programme, die sie bei der freiwilligen Rückkehr unterstützen. Wichtige Voraussetzung für eine Rückkehr ins Herkunftsland ist, dass die Betroffenen gut informiert und freiwillig diese Entscheidung treffen.

FRONTEX

siehe → **Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen**

G

- **Gebietsbeschränkung**
- **Gelinderes Mittel**
- **Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)**
- **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**
- **Grundrechtecharta**
- **Grundversorgung**

Gebietsbeschränkung

→ **Asylsuchende**, die noch im → **Zulassungsverfahren** sind, unterliegen einer Gebietsbeschränkung. In dieser Zeit dürfen sie den politischen Bezirk, in dem ihre → **Unterkunft** liegt, nur in Ausnahmefällen verlassen (z.B. bei Arztbesuchen oder behördlichen Terminen). Ein Verstoß gegen die Gebietsbeschränkung kann mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Gelinderes Mittel

Wenn → **Schubhaft** nicht unbedingt erforderlich scheint, muss die Fremdenpolizei das sogenannte „gelindere Mittel“ anordnen. In diesem Fall muss sich die betroffene Person in einer bestimmten Unterkunft aufhalten und sich in regelmäßigen Abständen bei der Polizei melden. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Behörde in der Regel das gelindere Mittel anwenden.

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre eigenen nationalen Asylsysteme, diese unterscheiden sich teilweise sehr voneinander. Mit dem GEAS werden EU-weit gemeinsame einheitliche Standards und Regelungen (wie z.B. die → **Dublin-Verordnung** oder → **Eurodac**) geschaffen, um die Rechte von → **Asylsuchenden** bei der Aufnahme und im → **Asylverfahren** sowie von → **anerkannten Flüchtlingen** und → **subsidiär Schutzberechtigten** zu gewährleisten.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist das wichtigste völkerrechtliche Dokument für den Schutz von → **Flüchtlingen**. Sie legt klar fest, wer als Flüchtling anerkannt wird, welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind und welche Gründe es geben kann, von ihrem Schutz ausgenommen zu werden (siehe → **Ausschlussgründe**). Rund 150 Staaten haben die GFK unterzeichnet, darunter auch Österreich.

Grundrechtecharta

siehe → **Charta der Grundrechte der EU**

Grundversorgung

Die Grundversorgung umfasst grundlegende Leistungen vor allem für hilfsbedürftige → **Asylsuchende** im laufenden → **Asylverfahren**. Die einzelnen Leistungen und die Zuständigkeit von Bund und Ländern sind in der sogenannten Grundversorgungsvereinbarung geregelt und gestalten sich unterschiedlich, je nachdem ob Asylsuchende in einer → **privaten Unterkunft** oder in einer → **organisierten Unterkunft** wohnen (siehe → **soziale Leistungen**).

H

- **Herkunftslanderinformation**
- **Hotspots**
- **Humanitärer Aufenthalt**
- **Humanitäres Aufnahmeprogramm**

Herkunftsländerinformation

Herkunftsländerinformationen sind Informationen, die von den Behörden und Gerichten herangezogen werden können, um im → **Asylverfahren** über → **Asylanträge** zu entscheiden.

Hotspots

Mit Hotspots meint man die Einrichtung von Aufnahmezentren an den EU-Außengrenzen, wo → **Asylsuchende** registriert, untergebracht, versorgt und auf ihre Schutzbedürftigkeit hin geprüft werden sollen. Hotspots wurden bisher in Italien und Griechenland eingerichtet. In Griechenland sind Hotspots meist geschlossene Zentren, wo Asylsuchende und MigrantInnen für eine bestimmte Dauer angehalten werden, bis über die Zulassung ihres Asylantrags bzw. ihre Rückschiebung in die Türkei entschieden wird.¹

Humanitärer Aufenthalt

Über den humanitären Aufenthalt (früher oft als „Bleiberecht“ bezeichnet) entscheidet das → **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**. Dieser wird in der Regel Personen gewährt, die schon mehrere Jahre in Österreich sind, sich hier ein Leben aufgebaut oder enge Familienmitglieder im Land haben und besonders gut integriert (siehe → **Integration**) sind.

Humanitäres Aufnahmeprogramm

Ein humanitäres Aufnahmeprogramm ist ein Programm zur Aufnahme von → **Flüchtlingen** aus Drittstaaten. Österreich hat im Rahmen eines solchen Programms Syrer/innen aus den Nachbarländern aufgenommen und ihnen → **Asyl** gewährt.

¹ Stand Mai 2016



- Inhaltliches Verfahren
- Integration
- Internationaler Schutz

Inhaltliches Verfahren

Im inhaltlichen Verfahren wird vom → **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** geprüft, ob der/die → **Asylsuchende** in seiner/ihrer Heimat tatsächlich verfolgt wird oder → **Verfolgung** befürchten muss.

Integration

Integration ist ein weit gefasster Begriff, der unterschiedlich definiert werden kann. Gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Integration (NAP.I) ist Integration ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist, wobei klare Regeln den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden sichern. Erfolgreiche Integration liegt laut NAP.I vor, wenn jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist sowie die Anerkennung und Einhaltung der dem Rechtsstaat zugrundeliegenden österreichischen und europäischen Rechts- und Werteordnung vorliegen.

Internationaler Schutz

Internationaler Schutz bedeutet, dass eine Person, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befindet, von einem anderen Staat Schutz erhält, da das Herkunftsland sie/ihn nicht mehr schützen kann oder will. Im EU-rechtlichen Kontext umfasst der internationale Schutz den Status des → **Asylberechtigten** und den → **subsidiären Schutzstatus**. Die Behörde prüft bei jedem Einzelfall, ob bzw. welcher Status vergeben wird.

K

→ Konventionsflüchtlinge

Konventionsflüchtlinge

Die → **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** legt fest, wer ein
→ **Flüchtling** ist. Daher werden → **anerkannte Flüchtlinge**
auch Konventionsflüchtlinge genannt.

M

- **Menschenhandel**
- **Migrant/innen**
- **Migrationshintergrund**
- **Mindeststandards**

Menschenhandel

Menschenhandel ist ein Überbegriff und meint die Ausbeutung einer Person gegen ihren Willen durch eine andere Person. Menschen werden dabei entweder in ihrem Heimatland verkauft oder verschleppt oder von einem Land in ein anderes gebracht, z.B. durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt, durch falsche Versprechungen bzw. durch Täuschung oder den Missbrauch von Macht, um beispielsweise sexuell oder durch Zwangsarbeit ausgebeutet zu werden.

Migrant/innen

Menschen, die von einem Wohnsitz bzw. Land zu anderen dauerhaften Wohnsitzen bzw. Ländern aus unterschiedlichen Gründen wandern. Der Unterschied von Migrant/innen und → **Flüchtlingen** besteht darin, dass Migrant/innen in ihrem Herkunftsland keine → **Verfolgung** droht und sie jederzeit in ihr Heimatland zurückkehren können.

Migrationshintergrund

Gemäß Statistik Austria werden als Personen mit Migrationshintergrund Menschen bezeichnet, deren Eltern im Ausland geboren wurden. Es wird zwischen → **Migrant/innen** der ersten Generation (Personen, die selbst im Ausland geboren wurden) und Zuwander/innen der zweiten Generation (Kinder von zugewanderten Personen, die aber selbst im Inland zur Welt gekommen sind) unterschieden.

Mindeststandards

Für → **Unterkünfte** von → **Asylsuchenden** wurden österreichweite einheitliche Mindeststandards festgelegt, um eine menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen. Diese Standards umfassen u.a. die maximale Zimmerbelegung, Verpflegung sowie getrennte Sanitäreinrichtungen für Männer und Frauen.

N

- Neuansiedlung
- Non-Refoulement-Grundsatz
- Notstandsverordnung

Neuansiedlung

siehe → **Resettlement**

Non-Refoulement-Grundsatz

Das „Non-Refoulement“-Prinzip in der → **Genfer Flüchtlingskonvention** besagt, dass ein → **Flüchtling** nicht in ein Land zurückgewiesen werden darf, in dem er → **Verfolgung** befürchten muss. Durch den „Non-Refoulement“-Grundsatz in weiteren menschenrechtlichen Verträgen, wie z. B. in der → **Europäischen Menschenrechtskonvention**, werden auch alle anderen Personengruppen vor einer → **Abschiebung** in ein Land geschützt, wo ihnen unmenschliche Behandlung oder Folter drohen würde.

Notstandsverordnung

Mit einer Verordnung, die allgemein „Notstandsverordnung“ genannt wird, könnten Teile des Asylrechts für bis zu zwei Jahre außer Kraft gesetzt und der Zugang zum Asylverfahren erheblich eingeschränkt werden. Asylsuchende können dann direkt in die Nachbarländer zurückgeschickt werden. Ihr Fall wird nicht von einer spezialisierten Behörde in einem formellen Verfahren geprüft, sondern von der Polizei nach einer kurzen Befragung. Geprüft wird, ob die Person in das Land zurückgeschickt werden darf, aus dem sie nach Österreich gekommen ist. Sie darf nicht zurückgeschickt werden, wenn sie nahe Familienangehörige in Österreich hat, oder ihr in dem Land, in das sie zurückgeschickt werden soll, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder die Todesstrafe droht.



- **Organisierte Unterkunft**
- **Österreichischer Integrationsfonds**

Organisierte Unterkunft

→ **Asylsuchende**, die während ihres → **Asylverfahrens** in der → **Grundversorgung** sind, können entweder privat oder in organisierten Unterkünften wohnen (siehe auch → **private Unterkunft**). Organisierte Unterkünfte werden z.B. von Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen geführt, die Kosten werden von Bund und Land getragen. Man unterscheidet dabei zwischen Vollversorgung und Selbstversorgung. Bei Quartieren mit Vollversorgung erhält der/die Asylsuchende drei Mahlzeiten am Tag sowie 40 Euro Taschengeld pro Monat. Bei Selbstversorgung können Asylsuchende selbst kochen – sie erhalten dafür einen zusätzlichen → **Tagsatz**, der je nach Bundesland variiert und rund 5,50 Euro beträgt. Der/die Betreiber/in eines Vollversorgerquartiers erhält für jeden Asylsuchenden einen → **Tagsatz** von max. 21 Euro (hier ist der vorgesehene Betrag für Essen bereits inkludiert).²

Österreichischer Integrationsfonds

Ziel des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche → **Integration** von → **Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten** und **Migrant/innen** auf Basis ihrer Rechte und Pflichten in Österreich. Er betreibt Integrationszentren und Welcome Desks in ganz Österreich, setzt Initiativen im Bereich Integration von Anfang an und ist für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitverantwortlich. Der ÖIF zertifiziert Sprachinstitute. Weiters informiert der ÖIF die → **Aufnahmegesellschaft** sachlich über Fakten und Hintergründe zum Thema. Der ÖIF wurde 1960 vom UN-Flüchtlingshochkommissariat → **UNHCR** und vom → **Bundesministerium für Inneres** unter dem Namen „Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen“ gegründet.

² Stand Jänner 2016

P

→ Private Unterkunft

Private Unterkunft

Im Rahmen der → **Grundversorgung** können → **Asyl-suchende** entweder in privaten oder → **organisierten Unterkünften** untergebracht werden. Wenn Asylsuchende privat wohnen, erhalten sie derzeit max. 320 Euro pro Person und Monat für Unterbringung, Verpflegung, Strom und alle anderen Kosten.³

³ Stand Jänner 2016



→ Quote

Quote

siehe → **Verteilungsschlüssel**

R

- **Rechtsberatung**
- **Refoulement**
- **Resettlement**
- **Rückführung**

Rechtsberatung

Rechtsberatung im → **Asylverfahren** soll → **Asylsuchende** über ihre rechtliche Situation und damit zusammenhängende Möglichkeiten informieren. Anspruch auf Rechtsberatung haben Asylsuchende im → **Zulassungsverfahren** oder im Falle einer negativen Entscheidungen durch das → **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**. Diese wird in Österreich von verschiedenen NGOs durchgeführt.

Refoulement

Refoulement ist ein Begriff für die Rückführung von Personen in Staaten, in welchen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (siehe → **Non-Refoulement-Prinzip**).

Resettlement

Resettlement bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung besonders vulnerabler → **Flüchtlinge** in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land dauerhaft zu integrieren.

Rückführung

siehe → **Abschiebung**

S

- Schengen
- Schlepper
- Schubhaft
- Soziale Leistungen
- Staatenlosigkeit
- Subsidiärer Schutz

Schengen

Alle EU-Staaten (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind Teil des so genannten Schengen-Raums. In diesem gelten gemeinsame Regelungen für den Schutz der Außengrenzen. Die Kontrollen an den inneren Grenzen der Schengen-Staaten wurden aufgehoben und an die äußeren Grenzen des Schengenraums verlagert. Eine Klausel erlaubt allen Schengen-Staaten, Kontrollen vorübergehend wieder einzuführen.

Schlepper

Personen, die wissentlich und meistens für Geld Menschen ohne gültige Reisedokumente bei der Ein- oder Durchreise in andere Länder helfen, weil → **Flüchtlinge** diese nicht auf legalem Weg erreichen können, werden Schlepper genannt. Dafür, dass Schlepper Menschen über die Grenzen schmuggeln, bezahlen die meisten viel Geld und nicht wenige auch mit ihrem Leben.

Schubhaft

Schubhaft ist die Inhaftierung von Menschen mit dem Zweck, ihre Ausreise aus Österreich sicherzustellen. Es ist eine Sicherungshaft und keine Strafhaft. Insgesamt können Betroffene bis zu 10 Monate in Schubhaft genommen werden. Tritt die → **Notstandsverordnung** in Kraft, können Asylsuchende für bis zu zwei Wochen inhaftiert werden, um sie in die Nachbarländer zurückzuschicken.

Soziale Leistungen

Wenn → **Asylsuchende** weder Geld noch Vermögen haben, dann bekommen sie für die Zeit des → **Asylverfahrens** die sogenannte → **Grundversorgung**. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld. Erst nach der Anerkennung als → **Flüchtling** bzw. → **subsidiär Schutzberechtigte/r** besteht ein Anspruch auf diese sozialen Leistungen, allerdings sind Anspruch und Umfang in den Bundesländern teils unterschiedlich geregelt.

Staatenlosigkeit

Eine Person ist staatenlos, wenn er oder sie von keinem Staat als Staatsangehörige angesehen wird. Menschen können aus unterschiedlichen Gründen staatenlos werden, z.B. durch willkürliche Entziehung, widersprüchliche Gesetze, Diskriminierung oder auch schon bei der Geburt. Staatenlosen Personen werden oft grundlegende Rechte verwehrt, wie z.B. die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben, ein Bankkonto zu eröffnen oder auch zu heiraten.

Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz wird Menschen gewährt, die aus ihrem Heimatland geflüchtet sind, jedoch nicht die Voraussetzungen der → **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** erfüllen, deren Leben oder Sicherheit aber zum Beispiel durch Krieg, Unruhen oder Folter in ihrem Heimatland gefährdet ist.

T

- Tagsatz
- Transitland
- Transitquartier
- Trauma

Tagsatz

Der Tagsatz ist jener Betrag, der pro Tag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von → **Asylsuchenden** im Rahmen der → **Grundversorgung** zur Verfügung steht (siehe → **organisierte Unterkunft**).

Transitland

Als Transitland wird im Kontext von Flucht und Migration ein Land bezeichnet, durch das Menschen durchreisen, in dem sie aber nicht dauerhaft bleiben.

Transitquartier

Seit dem Sommer 2015 werden in Österreich sogenannte Transitquartiere geschaffen. In diesen können Personen vorübergehend Unterkunft finden, wenn sie nicht in Österreich bleiben wollen und keinen → **Asylantrag** stellen. Fehlen Plätze in der → **Grundversorgung**, werden → **Asylsuchende** übergangsweise ebenfalls in Transitquartieren untergebracht.

Trauma

Das Wort Trauma kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Wunde“. Es wird sowohl für körperliche als auch für seelische Verletzungen verwendet. Ein psychisches Trauma kann durch ein kurz oder lang anhaltendes bzw. wiederkehrendes Ereignis ausgelöst werden, wenn es außerhalb der normalen menschlichen Erfahrungsnorm liegt und das subjektive Erleben von absoluter Hilflosigkeit, Ohnmacht, intensive Furcht und Entsetzen auslöst. Erlebnisse wie Krieg oder → **Verfolgung** können bei Menschen ein Trauma hervorrufen.

U

- **Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)**
- **UNHCR**
- **Unterkunft**

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) bezeichnet, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene nach Österreich flüchten. Für sie gelten während des → **Asylverfahrens** besondere Regelungen, wie z.B. der Anspruch auf eine/n Rechtsvertreter/in im Asylverfahren oder die Unterbringung in einer kindgerechten → **Unterkunft**.

UNHCR

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde 1950 gegründet und hilft den Opfern von Flucht und Vertreibung auf der ganzen Welt. UNHCR schützt und unterstützt nicht nur → **Flüchtlinge**, sondern auch → **Asylwerber/innen**, Staatenlose, Rückkehrer/innen und → **Binnenvertriebene**. Zudem leistet UNHCR humanitäre Hilfe und bemüht sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen. In Österreich konzentriert sich UNHCR u.a. auf die Sicherstellung fairer → **Asylverfahren** sowie auf den Rechtsschutz von Asylwerber/innen, → **subsidiär Schutzberechtigten** und → **anerkannten Flüchtlingen**.

Unterkunft

siehe → **private Unterbringung**, → **organisierte Unterbringung**

V

- **Verfassungsgerichtshof**
- **Verfolgung**
- **Verwaltungsgerichtshof**
- **Verteilungsschlüssel**
- **Verteilerquartier**

Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof kann in bestimmten Fällen eine Beschwerde gegen die Entscheidung des → **Bundesverwaltungsgerichts** erhoben werden. Dies ist vor allem dann möglich, wenn in der Verfassung festgeschriebenes Recht durch die Entscheidung verletzt wird, wie das Recht auf Familienleben oder das Recht auf Gleichbehandlung.

Verfolgung

Verfolgung ist eine Handlung, die so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Wird eine Person in ihrem Herkunftsland aus religiösen, politischen, ethnischen Gründen oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (darunter fällt z.B. die sexuelle Orientierung) verfolgt, kann sie nach der → **Genfer Flüchtlingskonvention** als → **Flüchtling** anerkannt werden.

Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof ist die letzte Instanz im → **Asylverfahren** und für Beschwerden (Revisionen) gegen Entscheidungen des → **Bundesverwaltungsgerichts** zuständig.

Verteilungsschlüssel

Ein Verteilungsschlüssel stellt eine Möglichkeit dar, → **Asylsuchende** anhand bestimmter Kriterien auf einzelne Bundesländer oder in der EU auf die EU-Mitgliedstaaten zu verteilen. Mögliche Kriterien können die Einwohnerzahl, die vorhandenen Kapazitäten oder auch die Wirtschaftsleistung des jeweiligen Landes sein.

Verteilerquartier

Seit der Asylgesetznovelle 2015 gibt für jedes Bundesland ein sogenanntes Verteilerquartier, für das der Bund zuständig ist. → **Asylsuchende**, für deren → **Asylverfahren** voraussichtlich Österreich zuständig ist, können hier vorübergehend untergebracht werden, bis für sie ein Platz in einer → **Unterkunft** im jeweiligen Bundesland zur Verfügung steht, wo sie für die Dauer ihres Asylverfahrens untergebracht werden.

W

- **Weltflüchtlingstag**
- **Wirtschaftsmigrant/in**

Weltflüchtlingstag

Die Vereinten Nationen haben den 20. Juni zum zentralen internationalen Gedenktag für → **Flüchtlinge** ausgerufen. Dieser Tag wird in vielen Ländern von Aktivitäten und Aktionen begleitet, um auf die besondere Situation und die Not von Millionen Menschen auf der Flucht aufmerksam zu machen.

Wirtschaftsmigrant/in

Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen und üblicherweise freiwillig ihre Heimat verlassen, sind Wirtschaftsmigrant/innen und werden manchmal fälschlicherweise als Wirtschaftsflüchtlinge bezeichnet. Im Unterschied zu → **Flüchtlingen** können Wirtschaftsmigrant/innen jederzeit wieder in ihre Heimat zurückkehren.

Z

→ Zulassungsverfahren

Zulassungsverfahren

Im Zulassungsverfahren klärt die zuständige Behörde –
das → **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**
– ob Österreich oder ein anderes EU-Land für das
→ **Asylverfahren** zuständig ist.

Weiterführende Informationen

Das vorliegende Glossar erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Begriffsuniversum im Bereich Flüchtlinge und Integration ist zweifellos vielfältiger, als im Rahmen dieses Glossars berücksichtigt werden konnte. Darüber hinaus wurde dieses Glossar spezifisch für den österreichischen Kontext erstellt. Nachfolgend finden Sie daher einen Überblick über weitere Quellen:

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

www.integrationsfonds.at

Die Webseite des Österreichischen Integrationsfonds bietet weiterführende Informationen rund um das Thema Migration und Integration in Österreich.

UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR)

www.unhcr.at (Deutsch) und **www.unhcr.org**

Die österreichische und internationale Webseite des UN-Flüchtlingshochkommissariats bietet weiterführende Informationen zum Thema Flucht und Asyl weltweit und in Österreich.

European Migration Network – Asylum and Migration. Glossary 3.0

www.emn.at/de/

Dieses umfangreiche Glossar ist in Englisch und mittlerweile auch auf Deutsch erhältlich.

IOM Glossary on Migration

www.iomvienna.at/de

Dieses bereits 2004 erstellte Glossar fokussiert v. a. auf rechtliche Definitionen und ist ausschließlich in Englisch erhältlich.

Weiterführende Informationen

Integrationsglossar

Wer ist wer? Was ist was?

www.integrationsfonds.at/publikationen



Das ÖIF-Integrationsglossar bietet eine einheitliche Terminologie für mehr als 100 zentrale Begriffe aus dem Integrationsbereich von A wie Aufnahmegesellschaft über M wie Migrationshintergrund bis Z wie Zuwanderung. Damit trägt es zu einer sicheren Verwendung von wichtigen Begrifflichkeiten bei, die im Zusammenhang mit den Themen Migration und Integration häufig verwendet werden.

Islamglossar

Begriffe einfach erklärt

www.integrationsfonds.at/publikationen



Das in Zusammenarbeit mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich verfasste Glossar enthält wichtige Begriffe des Islam von A wie Allah bis Z wie Zakat und erklärt auch die Rolle von Jesus im Islam oder den Unterschied zwischen Sunniten und Schiiten. Es ermöglicht einen faktenbasierten Überblick über die Bedeutung zentraler Begriffe im Islam und fördert eine sachliche Auseinandersetzung mit dem muslimischen Glauben, dem in Österreich geschätzte 600.000 Personen angehören.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Hersteller

Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF), Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, Tel.: +43/1/710 12 03-0, mail@integrationsfonds.at

Redaktion

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF),
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

Verlags- und Herstellungsort

Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieses Mediums wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen. Weder der Österreichische Integrationsfonds noch andere, an der Erstellung dieses Mediums Beteiligte, haften für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe der dargebotenen Inhalte entstehen. Sofern dieses Medium Verweise auf andere Medien Dritter enthält, auf die der Österreichische Integrationsfonds keinen Einfluss ausübt, ist eine Haftung für die Inhalte dieser Medien ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit der Informationen in Medien Dritter ist der jeweilige Medieninhaber verantwortlich.

Urheberrecht

Alle in diesem Medium veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers ist jede technisch mögliche oder erst in Hinkunft möglich werdende Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Verwertung untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Zweite, aktualisierte Auflage

CHT QUOTE INT
RBEIT SUBSIDIÄRER SCHUTZ
EURODAC A
GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK) REFO
HENGEN UNHC
GRATION ASYL QUOTE VER
EFOULEMENT ASYL GRUNDRECHT
RUNDVERSORGUNG F
AS



EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDEMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH



ÖSTERREICHISCHER
INTEGRATIONS
FONDS



UNHCR
The UN Refugee Agency